

GEFAHRENABWEHRVERORDNUNG

der Stadt Frankenberg (Eder)

über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen, sowie in öffentlichen Anlagen (Plakatordnung).

Aufgrund der §§ 71, 74, 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 174, ber. S 284) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankenberg (Eder) in ihrer Sitzung am 14. November 1996 folgende Gefahrenabwehrverordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen (Plakatordnung) beschlossen, die der Landrat des Landkreises Waldeck-Frankenberg am 13. Dezember 1996 genehmigt hat.

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Der örtliche Geltungsbereich der Verordnung umfaßt alle öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen im Gebiet der Stadt Frankenberg (Eder)
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne der Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze auf denen ein öffentlicher Verkehr tatsächlich stattfindet.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne der Verordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen und sonstige Grünanlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.
- (4) Öffentliche Flächen im Sinne der Verordnung sind Flächen, die dem öffentlichen Nutzen dienen; insbesondere Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Bäume, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Schallschutzwände, Geländer, Bänke, Denkmäler, Litfaßsäulen, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

§ 2

Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen

- (1) Das Anbringen oder Anbringenlassen von Plakaten, Anschlägen und anderen Werbemitteln jeder Art (Plakatanschläge) auf den in § 1 Abs. 4 genannten Flächen ist verboten.
- (2) Ebenso ist es verboten, Flächen im Sinne von § 1 Abs. 4 zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen oder beschriften, bemalen oder besprühen zu lassen.

- (3) Die Verbote der Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Einwilligung des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten vorliegt oder die in Abs. 1 und 2 beschriebenen Handlungen aus anderen Gründen erlaubt sind.
- (4) Die Absätze 1 und 2 finden ferner keine Anwendung auf die dem öffentlichen Baurecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach § 13 der Hessischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung; ferner nicht auf genehmigte oder sonst gestattete Sondernutzungen.

§ 3 Beseitigungspflicht

- (1) Wer entgegen den Verboten des § 2 Abs. 1 und 2 Plakatanschläge anbringt, beschriftet, bemalt, besprüht oder hierzu veranlaßt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.
- (2) Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, auf den auf den jeweiligen Plakatanschlügen oder Darstellungen nach § 2 Abs. 2 hingewiesen wird.

§ 4 Befreiung

- (1) Die örtliche Ordnungsbehörde kann auf Antrag Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Verordnung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen § 2 Abs. 1 Plakate, Anschläge und andere Werbemittel jeder Art (Plakatanschläge) auf den in § 1 Abs. 4 genannten Flächen anbringt oder anbringen läßt.
 - 2. entgegen § 2 Abs. 2 Flächen im Sinne von § 1 Abs. 4 beschriftet, bemalt, besprüht oder beschriften, bemalen oder besprühen läßt.
 - 3. entgegen § 3 Abs. 1 Plakatanschläge anbringt, beschriftet, bemalt, besprüht oder hierzu veranlaßt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG - i. d. F. v. 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zul. geänd. durch Gesetz vom 28.10.1994 (BGBl. I S. 3186), mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € bis zu 5.000,00 € für jeden Fall der Zuwiderhandlung geahndet werden.

- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde gem. § 85 Abs. 1 Nr. 4 HSOG.

§ 6

Vorrang anderer Rechtsvorschriften

Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt nicht für Tatbestände, auf die Vorschriften geltender Landschafts- und Naturschutzverordnungen Anwendung finden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Frankenberg (Eder), 28. November 1996

DER MAGISTRAT
der Stadt Frankenberg

Eichenlaub
Bürgermeister

1. In Kraft am 01. Dezember 1998
2. Zu § 5 Abs. 2: § 77 HSOG i. d. F. v. 14. Januar 2005, zuletzt geändert am 17. Oktober 2005, und § 17 OWiG in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2006, beziffern die Höhe der Geldbuße von mindestens fünf Euro bis zu fünftausend Euro (alt: 5,00 DM bis zu 10.000 DM).

**1. Nachtrag zur Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Frankenberg
über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von
öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen
(Plakatordnung)**

Aufgrund der §§ 71, 74, 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 174, ber. S. 284) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankenberg (Eder) in Ihrer Sitzung am

04.11.1999 folgenden 1. Nachtrag zur Gefahrenabwehrverordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen (Plakatordnung) beschlossen.

§ 1

§ 2 erhält folgende neue Fassung:

§ 2

Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen

- (1) Das Anbringen oder Anbringenlassen von Plakaten, Anschlägen und anderen Werbemitteln jeder Art (Plakatanschläge) auf den in § 1 Abs. 4 genannten Flächen ist verboten.

Für sämtliche Wahlplakatierungen stellt die Stadt Frankenberg Plakattafeln auf, auf denen die zur jeweiligen Wahl zugelassenen Personen, Parteien oder Wählergruppen je ein Plakat kleben können.

Der Magistrat wird ermächtigt, die Bedingungen und Standorte zur Beschränkung der Plakatierung festzulegen.

Zur Ankündigung von Wahlveranstaltungen dürfen zusätzlich frühestens drei Tage vorher Ankündigungsplakate aufgestellt werden. Sie sind am Tage nach der Veranstaltung sofort wieder zu entfernen.

Das Aufstellen weiterer Plakatständer, Plakatfahnen, Großplakate u. ä. wird nicht genehmigt.

- (2) Ebenso ist es verboten, Flächen im Sinne von § 1 Abs. 4 zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen oder beschriften, bemalen oder besprühen zu lassen.
- (3) Die Verbote der Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Einwilligung des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten vorliegt oder die in Abs. 1 und 2 beschriebenen Handlungen aus anderen Gründen erlaubt sind.
- (4) Die Absätze 1 und 2 finden ferner keine Anwendung auf die dem öffentlichen Baurecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach § 13 der Hessischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung; ferner nicht auf genehmigte oder sonst gestattete Sondernutzungen.

§ 2

Dieser 1. Nachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Frankenberg (Eder), den 13. Dezember 1999

DER MAGISTRAT
der Stadt Frankenberg

Heß, Bürgermeister

Anlage zum 1. Nachtrag der Gefahrenabwehrverordnung (Plakatordnung) der Stadt Frankenberg (Eder) ...

Wahlkampfplakatierung

innerhalb des Gebietes der Stadt Frankenberg

In Verbindung mit §§ 1 - 5 der Gefahrenabwehrverordnung (Plakatordnung) der Stadt Frankenberg vom 28. Nov. 1996 und im Einvernehmen der z. Z. in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen hat der Magistrat der Stadt Frankenberg in seiner Sitzung am 19. Oktober 1999 (Nr. 1095) folgende Bedingungen und Standorte zur Beschränkung der Plakatierung bei Wahlkämpfen in Frankenberg/Eder (Bundestags-, Landtags, Europa-, Kommunal- und Direktwahlen) beschlossen:

1. Die Stadt Frankenberg stellt 7 Plakattafeln in der Kernstadt und je eine Plakattafel in jedem Stadtteil auf, insgesamt 19 Tafeln, auf denen für jede Partei, die im Bereich der Stadt Frankenberg für die eingangs genannten Wahlen mit einem Wahlvorschlag zugelassen wurde, je ein Feld (laufend nummeriert) vorgesehen ist.

Standorte der Plakattafeln in der Kernstadt

- a) Ruhrstraße/Wolfspfad,
- b) Uferstraße/Jahnstraße,
- c) Bottendorfer Straße/Hainstraße,
- d) Hainstraße/Rosenthaler Straße,
- e) Marburger Straße/Philipp-Soldan-Straße,
- f) Seekirchener Straße/Herzthal,
- g) Kanton-Brou-Straße/Wassertor,

Standorte der Plakattafeln in den Stadtteilen

- a) Dörnholzhausen Bushaltestelle
- b) Friedrichshausen auf dem Platz der EAM im Kreuzungsbereich Neue Straße
- c) Geismar Grünfläche neben der Discothek
- d) Haubern Kirchstraße zwischen Einmündung Rosengartenstr. u. Straße An der Quelle
- e) Hommershausen am Ortseingang rechts neben dem Feuerwehrhaus
- f) Rengershausen Ortsmittelpunkt neben dem Brunnen
- g) Rodenbach Frankenstraße seitlich neben der Bushaltestelle
- h) Röddenau Bushaltestelle in der Battenberger Straße aus Richtung Frankenberg kommend auf der linken Seite

- i) Schreufa Gasthof Zur Mühle zwischen Herrenwiesenweg und Mühlgraben
- j) Viermünden Hauptstraße aus Richtung Frankenberg kommend links neben der Bushaltestelle
- k) Wangershausen Dorfmittelpunkt - Viehwaage
- l) Willersdorf Ortsmitte bei den Linden

2. Die für die jeweilige Wahl zugelassenen Parteien dürfen zukünftig für die Plakatawerbung nur noch die von der Stadt Frankenberg ausgestellten Plakattafeln benutzen. Die Plakattafeln sind in Felder mit fortlaufender Nummer aufgeteilt. Den zugelassenen Parteien und Wählergruppen steht das Feld mit der Nummer zu, mit der Sie auch auf dem Stimmzettel aufgeführt werden. Es darf nur das Feld mit der übereinstimmenden Nummer beklebt werden. Daneben sind keine weiteren Plakatständer, Plakatifahren, Großplakate o. ä. zulässig.

Einteilung der Plakattafeln:

1	2	3	4
5	6	7	8

3. Lediglich zur Ankündigung von Wahlversammlungen dürfen frühestens drei Tage vorher Ankündigungsplakate aufgestellt werden.

Am Tag nach der Veranstaltung müssen die Ankündigungsplakate wieder entfernt werden.

4. Lautsprecherwagen dürfen nur bei Wahlversammlungen, und zwar nur am Tage vor der Versammlung und am Versammlungstag selbst eingesetzt werden. Mit Rücksicht auf die Ruhezeiten wird der Einsatz auf die Zeit von 10.00 - 12.00 Uhr und von 15.30 - 18.00 Uhr beschränkt.

Eine Sondergenehmigung ist erforderlich und rechtzeitig bei der Stadt Frankenberg zu beantragen.

Frankenberg (Eder), den 13. Dezember 1999

Heß, Bürgermeister